

Protokollnotiz zu Anlage 6

Die SNRen 91515 (Palliativpatient) und 92015 (Hospizpatient) sind auch abrechenbar, wenn eine Koordinatorin unter Berücksichtigung der Delegationsvereinbarung (Anlage 24 BMV-Ä) einen transurethralen Blasenkatheter außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten (insbesondere abends, nachts), an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12., anlegt .

Für die aufgebrachte Wegstrecke ist bei einer Entfernung von über 25 Kilometern gerechnet auf die einfache Strecke - SNR 91521 25,00 EUR

oder

bei einer Entfernung von über 50 Kilometern gerechnet auf die einfache Strecke - SNR 91522 50,00 EUR

abrechenbar.

Die SNRen 91521 oder 91522 sind nur einmalig zum Anlegen des Blasenkatheters nach SNR 91520 abrechnungsfähig (keine doppelte Abrechnungsfähigkeit für Hin- und Rückfahrt). Bei dem Anlegen des Blasenkatheters für mehrere Palliativpatienten an einem Ort sind die SNR 91521 oder 91522 nur einmalig ansatzfähig.